

# Stadt Vohenstrauß

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Stadt Vohenstrauß - Postfach 1120 - 92642 Vohenstrauß



Piratenpartei Landesverband Bayern  
z.Hd. Herrn Josef Reichardt  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

Pfalzgrafentadt  
im Naturpark Nördlicher  
Oberpfälzer Wald

Ihr Schreiben vom 14.04.2021  
Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben!  
Unser Zeichen  
12 004

Telefon: (0 96 51) 92 22 34  
Telefax: (0 96 51) 92 22 41  
E-Mail: [mrewitzer@vohenstrauss.de](mailto:mrewitzer@vohenstrauss.de)

Zimmer Nr. 5  
Sachbearbeiter Herr Rewitzer

Vohenstrauß, 06.07.2021

Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden.

Bundestagswahl 2021

Sehr geehrter Herr Reichardt!

I.

Aufgrund der IMBek vom 13. Februar 2013 Nr. 2 i.v.m. Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Vohenstrauß und § 46 Abs. 1 Nr. 8, § 47 Abs. 2 Nr. 8, § 33 Abs. 2 StVO erhalten Sie widerruflich die

## Ausnahmegenehmigung

in der Zeit gemäß Nr. 1 der IMBek vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0

in Vohenstrauß **max. 40** Plakatständer im Format bis maximal **DIN A0** aufzustellen.

## II. Bedingungen und Auflagen

1. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass Sie die Stadt Vohenstrauß von Haftungs- und Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung frei stellen.
2. Durch die Aktion dürfen sich keine Verkehrsbehinderungen oder -störungen ergeben; andernfalls ist diese vorübergehend einzustellen.
3. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
4. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. In den Buswartehäuschen oder an den Außenseiten der Buswartehäuschen dürfen keine

Plakate angebracht werden.

7. Reihenplakatierung ist nicht erlaubt (mindestens 100 Meter Abstand). Übermäßiges Plakatieren eines Straßenzuges ist zu unterlassen. Plakate anderer Parteien dürfen nicht verdeckt werden.
8. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
9. Die Werbeträger dürfen nicht an Pfosten von Verkehrszeichen befestigt werden. Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen. Für die Plakatierung an Lichtmasten ist die Genehmigung der Bayernwerk AG notwendig.
10. Im Bereich der „Schöfer-Kreuzung“ (Waidhauser Straße/Friedrichstraße/Wallstraße/Wittschauer Straße/Wernberger Straße), des Fußgängerüberwegs in der Waidhauser Straße und des Kreisverkehrs in der Waidhauser Straße, sowie der Altstadt in Vohenstrauß dürfen keine Plakate aufgestellt werden (Plakate werden kostenpflichtig von der Stadt entfernt!)
11. Sollten Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
12. Entgegen dieser Erlaubnis angebrachte Plakate werden von uns entfernt. Verstöße gegen die erlaubte Plakatierung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
13. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
14. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
15. Die Werbeträger sind nach der Wahl unverzüglich zu entfernen.
16. Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wutzhofer  
Erster Bürgermeister



#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

# Altstadtbereich



